

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald**über das Verbot des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten im Sinne von § 33 Nr. 1 IfSG wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung gilt für alle Formen der bedarfserfüllenden Kindertagesbetreuung im Sinne von § 1 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG).

Untersagt ist mithin der Betrieb von

- a. Krippen (Altersgruppe 0-3 Jahre)
- b. Kindergärten (Altersgruppe ab 3 Jahre bis zur Einschulung)
- c. Horten (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule)
- d. Spielkreisen
- e. integrierten Ganztagsangeboten von Schule und Kindertagesbetreuung
- f. anderen Angeboten im Sinne von § 1 Abs. 4 KitaG (z.B. Eltern-Kind-Gruppen)

Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten.

Inhalt der Untersagung ist, dass ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 keine Kinder in die vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen aufgenommen und betreut werden dürfen.

1.1. Ausnahme von der Betriebsuntersagung

Der Landrat kann in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, Ausnahmen von der in Ziffer 1 angeordneten Betriebsuntersagung gestatten für:

- a. Gruppen in Kindertageseinrichtungen, namentlich Krippe, Kindergarten und Hort, in denen Kinder von Personensorgeberechtigten aus kritischen

Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung in kleinen Gruppen**)

- b. Kindertageseinrichtungen, namentlich Krippe, Kindergarten und Hort, die für die Notfallbetreuung insgesamt bestimmt sind (**Notfallbetreuung in Notfallkita**).

Die/der zuständige Bürgermeisterin/Bürgermeister oder die/der zuständige Amtsdirektorin/Amtsdirektor entscheidet in Absprache mit dem Landrat, ob in ihrer/seiner Gemeinde des Landkreises von der Ausnahmemöglichkeit gemäß Buchstabe a. und b. Gebrauch gemacht wird. Dies umfasst auch die Entscheidung über die Öffnungszeiten.

Für die Hortbetreuung sowie für Kindertagesstätten mit Übernachtungsmöglichkeit und für Kinder mit Eingliederungsbedarf soll die unter Ziffer 1.1., Buchstabe b. benannte Ausnahme geprüft werden.

1.2. Voraussetzung für die Notfallbetreuung in kleinen Gruppen bzw. in der Notfallkita

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Sorgeberechtigten bzw. im Falle der alleinigen Ausübung des Sorgerechts der Inhaber des Sorgerechts in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald bzw. innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notfallbetreuung ist für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres vorgesehen, deren Sorgeberechtigte in folgenden Bereichen tätig sind:

- im Gesundheitsbereich, im gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereich, im medizinischen und pflegerischen Bereich, in stationärer oder teilstationärer Erziehungshilfe, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, in der Eingliederungshilfe sowie in der Versorgung psychischer Erkrankter
- in der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung
- bei der Polizei, dem Rettungsdienst, dem Katastrophenschutz und der Feuerwehr sowie im Bereich der sonstigen nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr
- in der Rechtspflege
- im Vollzugsbereich, einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbaren Bereichen
- in der Energiewirtschaft, der Abfallwirtschaft, der Ab- und Wasserversorgung, im öffentlichen Personennahverkehr, im Bereich der

IT und Telekommunikation, in der Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung)

- in der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, im Lebensmitteleinzelhandel und in der Versorgungswirtschaft
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.

Überdies kann die jeweilige Kommune in begründeten Einzelfällen einer Notbetreuung für Kinder von Personensorgeberechtigten, die außerhalb der vorgenannten Bereiche zuständig sind, zustimmen.

Die Erforderlichkeit der Notfallbetreuung ist seitens der Personensorgeberechtigten durch den als Anlage 1 beigefügten Abfragebogen zu beantragen.

1.3. Umsetzung der Notfallbetreuung in kleinen Gruppen bzw. in der Notfallkita

Für die Notfallbetreuung in kleinen Gruppen bzw. in der Notfallkita gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können auch neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, also z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der die Notfallbetreuung anbietenden Einrichtung teilgenommen haben. Für den Fall der Aufnahme neuer Kinder ist der in § 20 Abs. 8 IfSG vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern nachzuweisen.

Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des neuen Kindes in die Notfallbetreuung als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung in kleinen Gruppen bzw. in der Notfallkita

Die vorzusehenden Notfallbetreuungseinrichtungen sind mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald sowie mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Zur Einhaltung des in § 10 Abs. 1 KitaG festgelegten Personalschlüssels, sollen die Träger von Kindertageseinrichtungen, die eine Notfallbetreuung anbieten, das Personal konzentriert für die Notfallbetreuung einsetzen. Es können weitere Fachkräfte, namentlich pädagogische Fachkräfte aus geschlossenen Einrichtungen und abgeordnete Lehrkräfte aus den Grundschulen eingesetzt werden. Eine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII ist in diesen Fällen nicht abzugeben.

Sollte im Einzelfall in den eingerichteten Notfallbetreuungseinrichtungen eine Überschreitung der in der Betriebserlaubnis festgesetzten Höchstkapazität, Angebote der Übernachtbetreuung oder erweiterte Öffnungszeiten erforderlich werden, ist eine kurzfristige Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 27 möglich.

Dem zuständigen staatlichen Schulamt sowie dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird seitens des Landkreises Dahme-Spreewald angezeigt, welche Horte fortgeführt werden. Das zuständige staatliche Schulamt wird Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung zur Verfügung stellen. Eine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII ist in diesen Fällen nicht abzugeben.

Es wird empfohlen, pädagogische Fachkräfte und Grundschullehrkräfte, die laut Robert-Koch-Institut (RKI) einer Risikogruppe zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Risikogruppen sind über die Homepage des RKI unter folgendem Link einsehbar:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

2. Der Betrieb von nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nr. 2 IfSG wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 untersagt.

Inhalt der Untersagung ist, dass ab dem 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 keine Kinder in die vorgenannten Gemeinschaftseinrichtungen aufgenommen und betreut werden dürfen.

2.1. Ausnahme von der Betriebsuntersagung

Der Landrat kann in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, Ausnahmen von der in Ziffer 2 angeordneten Betriebsuntersagung gestatten, sofern seitens der Kindertagespflegeperson deren eigene Kinder und/oder Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres von Personensorgeberechtigten, die in den in Ziffer 1.2 genannten Bereichen tätig sind, betreut werden.

Die Erforderlichkeit der Notfallbetreuung ist seitens der Personensorgeberechtigten durch den als Anlage 1 beigefügten Abfragebogen zu beantragen.

2.2. Umsetzung der Notfallbetreuung in der Kindertagespflege

Für die Notfallbetreuung in der Kindertagespflege gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können auch neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, also z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der die Notfallbetreuung anbietenden Kindertagespflegestelle teilgenommen haben. Für den Fall der Aufnahme neuer Kinder ist der in § 20 Abs. 8 IfSG vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern nachzuweisen.

Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des neuen Kindes in die Notfallbetreuung als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen der Kindertagespflegeperson.

Die maximale Anzahl der von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder ergibt sich aus der erteilten Erlaubnis.

- 3. Der Betrieb von nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen, z.B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren, Jugendherbergen, Ferienlager im Sinne des § 33 Nr. 5 IfSG sowie Heimvolkshochschulen wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 untersagt.**
- 4. Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG, d.h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in öffentlicher und freier Trägerschaft, wird die Erteilung von Unterricht ab dem 18. März bis einschließlich 19. April 2020 versagt.**

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbädern, außerschulischen Lernorten) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote statt.

4.1. Hortbetreuung

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden, sofern die Hortkinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Personensorgeberechtigten in den in Ziffer 1.2. genannten Bereichen tätig sind.

4.2. Ausnahme von der Erteilung von Unterricht

Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderung beschult werden, können eine Notfallbeschulung anbieten, sofern die Personensorgeberechtigten in den in Ziffer 1.2. genannten Bereichen tätig sind.

Die Erforderlichkeit der Notfallbetreuung ist seitens der Personensorgeberechtigten durch den als Anlage 1 beigefügten Abfragebogen zu beantragen.

- 5. Der Betrieb kreislicher Bildungseinrichtungen wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 untersagt.**

Mit Wirkung von Montag, 16.03.2020 bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020 werden sämtliche Veranstaltungen, Kurse sowie der Publikumsverkehr für Besucherinnen

und Besucher der Bildungseinrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Dahme-Spreewald geschlossen.

Dies gilt auch für Einrichtungen, bei welchen der Landkreis Dahme-Spreewald Alleingesellschafterin ist.

Diese Verfügung bezieht sich auf alle kreislichen Einrichtungen, welche durch Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Dahme-Spreewald genutzt werden können, wie z.B. die Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule mit ihren jeweiligen Standorten, die Fahrbibliothek und Kreisbildstelle sowie sämtliche Veranstaltungen und Angebote der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald und dem Technologie- und Gründerzentrum Wildau.

Die Mitarbeitenden dieser Einrichtungen sind von der Verfügung nicht erfasst.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungs-fähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen

Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über den auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

In Vertretung

Saß
Beigeordneter